

tigen Betriebes, der Artikelnummer, des Verwendungszweckes, des verwendeten Materials und bei technischen Geweben der Art der Ausrüstung einzusenden.

2. Nicht vorlagepflichtig sind bis auf weiteres Erzeugnisse für Fußbodenbelag, Webfilze, Erzeugnisse der Bobinetweberei.

III. Auf den Gebieten der *Wirkerei* und *Strickerei*:

- a) Alle Wirk- und Strickstoffe erzeugenden Betriebe haben von jedem z. Z. laufenden Artikel Proben wie folgt vorzulegen:

bei Kettenwaren einen Abschnitt von 40 cm Länge in voller Breite, und zwar jeweils als Rohware und als ausgerüstete Ware; bei den übrigen Waren einen Abschnitt von etwa 40X40 cm als Rohware sowie einen weiteren Abschnitt von etwa 40 cm Länge X 100 cm Breite als ausgerüstete Ware. Ist die Breite von 100 cm nicht vorhanden, so sind die fehlenden Zentimeter in Richtung der Maschenstäbchen zuzugeben. In allen Fällen müssen die Proben der ausgerüsteten Ware von den gleichen Wareneinheiten entnommen werden wie die vorher entnommenen Rohwareproben.

Regulärwaren werden durch Gutachterausschüsse geprüft werden. Diese werden Einzelanweisungen zur Probenvorlage für die Prüfung mit technischen Mitteln von Fall zu Fall geben.

Die Muster sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Verwendungszweck,
3. Artikelnummer,
4. Stücknummer,
5. Stuhlsystem (Rundstuhl, Kettenstuhl, Kettenraschel usw.),
6. Stuhlnummer (Feinheit),
7. Material,
8. bei den Fertigwarenproben Angabe der Ausrüsterfirma.

- b) Bei Erzeugnissen der Strumpfherstellung ist von jedem Artikel ein Paar wie folgt gekennzeichnet vorzulegen:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Artikelnummer,
3. Größe,
4. Maschinensystem,
5. Feinheit,
6. Material,
7. Ausrüsterfirma.

Die vorstehend unter a) und b) genannten Erzeugnisse sind an die Textilprüfanstalt in Chemnitz (Anschrift vgl. Teil A Abschn. I) einzusenden, die Proben für Kettenware sowie für Erzeugnisse der Strümpfherstellung sofort, die Proben für die übrigen Waren nach besonderem Aufruf des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in den einschlägigen öffentlichen Bekanntmachungsorganen.

C. Sonderregelung

Soweit z. Z. des Inkrafttretens dieser Anweisung die Betriebe für Prüfungen beim Staatlichen Warenprüfungsamt in Gera vorlagepflichtig sind oder auf Grund von Vereinbarungen dort vorlegen, verbleibt es bis auf weiteres bei den von diesem Amt für die Betriebe des Landes Thüringen herausgegebenen Rundverfügungen.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehende unter Teil A und B gegebene Regelung gilt Sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk. Die Vorlagen seitens der Industriebetriebe sind ab sofort, die Vorlagen seitens der Handwerksbetriebe ab 15. Mai 1950 zu tätigen.
3. Für die Probeentnahme und -Vorlage im volkseigenen Betriebe ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 6. April 1950

**Ministerium für Planung;
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik**
Prof. Dr. W. Lange
Hauptabteilungsleiter